



MS Röd
GS Gais
GS Uttenheim
GS Oberwielenbach
GS Percha

Bruneck I
Brunico I

Schul- und Disziplinarordnung an der Mittelschule „Dr. Josef Röd“

I. Schulordnung

Die Mittelschule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort der Begegnung zwischen unterschiedlichen Menschen, Schülern und Schülerinnen, unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal. Unsere Schule bietet eine Ausbildung auf der Grundlage allgemeiner und individualisierter Bildungsziele. In einem angenehmen Arbeitsklima werden Erfahrungen und Informationen ausgetauscht und der Wissenshorizont erweitert. Zudem werden die Schüler und Schülerinnen in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung gestärkt und begleitet.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, gibt die Schulordnung den Rahmen vor.

Die Schulordnung steht für:

- Sicherheit
- angenehmes Arbeiten
- verantwortlichen Umgang mit Eigentum, Materialien und Ressourcen

Allgemeines Verhalten: Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich in und außerhalb der Schule angemessen. Die Schule ist der Spiegel unserer Gesellschaft. Höfliches Benehmen und gegenseitiges Grüßen sind uns wichtig.

Verantwortung: Jeder trägt selbst die Verantwortung für sein Verhalten. Durch gegenseitige Achtung, Ehrlichkeit und Rücksichtnahme schaffen wir ein gutes Arbeitsklima. Gewalt, in welcher Form auch immer, wird nicht toleriert, ebenso nicht die Verbreitung von Medien und Abbildungen, welche die Würde des Menschen verletzen.

Ordnung und Sauberkeit: Zur Ordnung und Sauberkeit in den Klassen, Spezialräumen, Toiletten, Gängen sowie auf dem Schulgelände tragen alle bei.

Unterricht und Pausen: Während der Pausen am Vormittag und am Nachmittag halten sich die Schüler und Schülerinnen in den ausgewiesenen Bereichen auf. Sollten die Schüler und Schülerinnen das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen, übernimmt die Schule beziehungsweise die verantwortliche Aufsichtsperson keine Verantwortung.

Während der Mittagspause werden nur zur Mensa gemeldete Schüler beaufsichtigt, alle anderen verlassen das Schulgelände.

Mensa: Die beaufsichtigten Schüler und Schülerinnen leisten den Anweisungen der beaufsichtigenden Lehrperson Folge. Gute Tischmanieren, respektvoller Umgang mit den Lebensmitteln, eine angemessene Lautstärke und Rücksichtnahme auf die anderen Besucher sorgen für eine entspannte Atmosphäre.

Raumordnungen: Die geltenden Raumordnungen sind von allen Schülern und Schülerinnen einzuhalten; auch die vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen müssen beachtet werden.



MS Röd
GS Gais
GS Uttenheim
GS Oberwielenbach
GS Percha

Bruneck I
Brunico I

Verhaltensregeln in der Klasse: Die vom Klassenrat vereinbarten Verhaltensregeln haben verbindlichen Charakter.

Schuleinrichtungen und Wertgegenstände: Die Schuleinrichtung und sämtliche Lehrmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln. Bei mutwillig verursachten Schäden wird der Verursacher zur Rechenschaft gezogen und muss den entstandenen Schaden bezahlen. Für das Abhandenkommen von Geld und persönlichen Wertsachen kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Rauchverbot: Das Rauchen ist auf dem ausgewiesenen Schulgelände verboten (LG vom 03.07.2006 Nr. 6 und Durchführungsbestimmungen Nr. 33/2007).

Mobiltelefone: Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie von persönlichen Audio- und Videogeräten im Unterricht ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon ist die Nutzung von interaktiven Geräten im Rahmen konkreter didaktischer Maßnahmen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird das Gerät abgenommen und in der Direktion hinterlegt, wo es nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden kann. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für schulergänzende Tätigkeiten – abweichende Bestimmungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Projektleitung, wobei solche Ausnahmen entsprechend begründet und den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern mitgeteilt werden.

Was geschieht bei Verstößen gegen die Schulordnung?

In einem Konfliktfall gelten die Vereinbarungen der Disziplinarordnung unserer Schule. Diese verfolgen einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein der Schüler und Schülerinnen zu stärken.

Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Diese reichen, je nach Verstoß, von mündlichen Ermahnungen über Gespräche mit den Eltern bis hin zum Ausschluss aus der Schulgemeinschaft.

Eine detaillierte Regelung in einer Disziplinarverordnung ist im September 2006 in Kraft getreten und seither gültig.

Ein Verweis im Klassenregister zieht immer eine offizielle Benachrichtigung der Eltern nach sich.



MS Röd
GS Gais
GS Uttenheim
GS Oberwielenbach
GS Percha

Bruneck I
Brunico I

Disziplinarverordnung

Disziplinarmaßnahmen verfolgen einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, Verantwortungsbewusstsein der Schüler und Schülerinnen zu stärken.

Disziplinarverstöße sind immer persönlich und dürfen die Leistungsbeurteilung nicht beeinflussen. Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

Die verhängten Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, hängen von der Tragweite des Verstoßes ab und sollten unmittelbar erfolgen.

Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme müssen die/der Betroffene und deren/dessen Eltern Gelegenheit erhalten, etwaige Gründe darzulegen.

Verhaltensweisen, die als Disziplinarverstöße gelten	
<ul style="list-style-type: none"> ○ bewusste Missachtung von schulischen Vereinbarungen (Schul- und Klassenordnung) ○ rücksichtsloses und ungebührliches Verhalten in der Schule, auf dem Pausenhof, auf dem Schulweg oder im Schulbus ○ grobe, wiederholte Missachtung der Persönlichkeit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ○ mutwillige Beschädigung von Lehrmitteln, Schulinventar oder fremdem Eigentum 	
Erzieherische Maßnahmen	Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> ○ mündliche Ermahnung ○ schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten ○ Eintragung ins Klassenregister und entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten ○ Schriftlicher Verweis ins Klassenregister und offizielle Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über das Sekretariat ○ Ausschluss aus der Klassengemeinschaft unter Aufsicht ○ Befristeter Ausschluss von der Schulgemeinschaft ○ Unbegrenzter Ausschluss aus der Schulgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lehrperson ○ Lehrperson ○ Lehrperson ○ Lehrperson bzw. Schulleitung ○ Lehrperson bzw. Klassenrat ○ Klassenrat über max. 15 Tage (<i>In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur bei Straftaten oder bei Gefahr für die Unversehrtheit von Personen möglich.</i>) ○ Klassenrat (<i>Dauer abhängig von der Schwere des Verstoßes</i>)



MS Röd
GS Gais
GS Uttenheim
GS Oberwiesenbach
GS Percha

Bruneck I
Brunico I

Vorgangsweise bei der Umsetzung

Im Ermessen der Lehrperson, der Schulleitung bzw. der Schulführung:

- persönliches Gespräch
- Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft (im gegenseitigen Einverständnis)
- Vergütung des materiellen Schadens

Gegen alle Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen.